

Anlage I

zur Niederschrift

über die 02. Sitzung des

Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Gesundheit

am 31.08.2020

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

...von der Sozialhilfe
zum eigenständigen Leistungsgesetz



Westerwaldkreis
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Aufgabe der Eingliederungshilfe



- Lebensführung nach individuellen Vorstellungen ermöglichen
- volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern
- möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Lebensplanung/-führung

Leistungsgruppen und -arten



Medizinische Rehabilitation

- Sprachheilbehandlung
- heilpäd. Frühförderung durch ein sozial-pädiatrisches Zentrum

Teilhabe am Arbeitsleben

- Werkstatt für behinderte Menschen
- Budget für Arbeit

Teilhabe an Bildung

- Integrationshelfer
- Internatsversorgung
- Schülerbeförderung

Soziale Teilhabe

- Assistenzleistungen zum Wohnen
- Tagesförderstätte
- Tagesstätte
- Leistungen zur Mobilität
- Hilfsmittel



Das Team der Eingliederungshilfe

■ Sachbearbeiter/innen

1. Zuständigkeit/ wirtschaftliche Verhältnisse
3. Entscheidungsprozess
4. (Wieder-)Herstellung des Nachrangprinzips (§ 91 SGB IX)

■ Mitarbeiter/innen im Sozialdienst

2. Gesamtplanung
3. Entscheidungsprozess
5. Überprüfung der Zielerreichung



Zahlen im Überblick

Fallzahlen 2019

- 501 vollstationäre Versorgungungen in besonderen Wohnformen, hiervon in 368 Fällen zusätzlich tagesstrukturierende Maßnahmen
- 636 teilstationäre Versorgungungen über Tag
- 474 sonstige ambulante Leistungen

Finanzrechnung 2019

- Ausgaben in Höhe von 45,1 Millionen Euro
- Einnahmen in Höhe von 25,3 Millionen Euro



Bundesteilhabegesetz

- Verpflichtung zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe durch Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention
- Reformierung in 4 Etappen
- wesentliche Inhalte:
 - a) neu gefasster „Behinderungsbegriff“
 - b) Herauslösung aus der Sozialhilfe und Schaffung eines eigenen Leistungsgesetzes
 - c) personenzentrierte Leistungserbringung
 - d) Trennung von Fachleistung und Existenzsicherung
 - e) Leistung aus einer Hand – Anpassung des Reha-Verfahrens
 - f) Stärkung der Position von Menschen mit Behinderung

Bundesteilhabegesetz



- 1. Reformstufe – 01.01.2017
 - a) Anhebung der Vermögensfreigrenze von 5.000 Euro um zusätzlich bis zu 25.000 Euro
 - b) großzügigere Freistellungen für Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen bei Einkommen aus (nicht-)selbstständiger Tätigkeit
 - c) für das Schwerbehindertenrecht:
Merkzeichen TBI (taubblind)

Bundesteilhabegesetz



■ 2. Reformstufe – 01.01.2018

a) Inkrafttreten des SGB IX und zwar:

Teil 1 – allgemeines Reha-Recht und indirektes
Leistungsrecht sowie

Teil 3 – Schwerbehindertenrecht

damit insbesondere auch: ➡ neuer Behinderungsbegriff

➡ Novellierung des Reha-Verfahrens:

u. a. Leistungen aus einer Hand,
Einführung der Teilhabeplanung

➡ ergänzende unabhängige
Teilhabeberatung (EUTB)

Bundesteilhabegesetz



■ 2. Reformstufe – 01.01.2018

b) Übergangsregelungen zum Gesamtplanverfahren:

- ⇒ Maßgaben zum Verfahrensablauf mit umfassender Beteiligung der Leistungsberechtigten
- ⇒ Bedarfsermittlung durch Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)

c) Übergangsregelungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

d) redaktionelle Anpassungen in der Eingliederungshilfeverordnung & Frühförderungsverordnung

Bundesteilhabegesetz



■ 3. Reformstufe – 01.01.2020

a) Inkrafttreten der §§ 90 -150 SGB IX (Teil 2)

Schaffung eines eigenen Leistungsgesetzes für die Eingliederungshilfe

- ⇒ Trennung von Fachleistung & Existenzsicherung
- ⇒ Ausweitung der Eigenbeitragsgrenze (2020: ab ca. 22.932 € brutto jährlich) sowie massive Anhebung der Vermögensschongrenze (2020: 57.330 €)
- ⇒ personenzentrierte Leistungserbringung

b) Anpassungen in der Sozialhilfe (SGB XII)



Bundesteilhabegesetz

- 4. Reformstufe – 01.01.2023
 - a) Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in Anpassung an die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (§ 99 SGB IX)

Voraussetzung:

Bundesgesetz mit näheren Bestimmungen hierzu wird bis zum 01.01.2023 verkündet.

BTHG – Wo stehen wir heute?



- Übergangsregelung in RLP: Umsetzungsvereinbarung gilt vom 01.01.2020 – 31.12.2022
 - Herauslösung der existenzsichernden Leistungen aus den Vergütungen ist erfolgt
 - weiterhin pauschale Vergütungssätze für Versorgung über Tag bzw. über Tag und Nacht
- Überleitung der Leistungen vom SGB XII in das SGB IX ist weitestgehend abgeschlossen
- neues, umfangreiches Bedarfsermittlungsinstrument für Erwachsene wird angewendet; Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder wird entwickelt

BTHG – Wo stehen wir heute?



- Vergütungsverhandlungen auf Landesebene: Kostensteigerung zeichnet sich aktuell bereits im Bereich der WfbM ab
- inhaltlich und zeitlich großer Abstimmungsaufwand mit anderen Reha-Trägern
- zeitintensive Kostenerstattungsverfahren
- Erleichterung für Menschen mit Behinderung – wo kommt sie wie an?
- mehr Selbstverantwortung für Menschen mit Behinderung – wer kann sie nutzen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!